

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ 176-GS/94

Reform der Diplomatischen Akademie; Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien"; Aussendung zur Begutachtung

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0 22 2) 531 15, Kl.

DW

Sachbearbeiter:

DVR: 0000060

SB: LR Dr. Zimmermann
KL: 3313

Beilagen

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	40 -GE/19/PY
Datum	2.5.1994
Verteilt	3. Mai 1994 U

St Klausgruber

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf des Bundesgesetzes über die "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien" mit der Bitte um Stellungnahme

bis längstens 30. Mai 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingetroffen sein, wird die do. Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

25 Exemplare einer allfälligen Stellungnahme sind auch an das Präsidium des Nationalrates zu senden.

Wien, am 18. April 1994

Der Bundesminister:

Mock m.p.

F.d.R.d.A.:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

E N T W U R F
(Stand 18.4.1994)

Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien";

Vortrag an den Ministerrat

Die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere der bevorstehende Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und der europäische Reformprozeß, stellen geänderte Anforderungen an die Ausbildung der zukünftigen Diplomaten, Beamten und Manager Österreichs und anderer Staaten. Traditionell wird die Ausbildung dieser Führungskräfte in Österreich insbesondere von der Diplomatischen Akademie wahrgenommen.

Die seit längerer Zeit vorbereitete Reform der Diplomatischen Akademie verfolgt mehrere Ziele:

- Akademische und wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit der Diplomatischen Akademie gegenüber der wachsenden Zahl postgradualer Ausbildungsstätten im In- und Ausland.
- Weiterführung der wie bisher auf das öffentliche Interesse ausgerichteten internationalen Berufsausbildung von Akademikern, insbesondere die Vorbereitung auf die Tätigkeit im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.
- Schaffung eines wissenschaftlichen Bereiches der Diplomatischen Akademie, der die österreichischen Kapazitäten auf dem Gebiet internationale Beziehungen, internationales Recht und internationale Wirtschaft nutzen kann.

- 2 -

Eine umfassende strukturelle Reform soll der Diplomatischen Akademie, die den Namen "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien" erhalten wird, die Möglichkeit geben, in ihrem veränderten Umfeld zusätzlich zum Berufsausbildungsprogramm ein attraktives, europaorientiertes Kursprogramm auf internationalem Niveau anzubieten.

Die Zusammenarbeit mit dem Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) soll den effizienten Einsatz der in Österreich vorhandenen wissenschaftlichen Ressourcen sicherstellen.

Die Neugliederung der Studien in einen Lehrgang, dessen Schwerpunkt in der Berufsausbildung liegt, und ein postgraduales Europa-Studienprogramm, das die Möglichkeit wissenschaftlicher Forschung bietet, soll den unterschiedlichen Anforderungen von Berufsausbildung und wissenschaftlicher Forschung Rechnung tragen. Der Lehrgang wird von derzeit vier Semestern auf zwei Semester verkürzt.

Durch die Umwandlung der Diplomatischen Akademie in eine Anstalt öffentlichen Rechts, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird, sollen die Einnahmen aus dem Betrieb optimiert werden und direkt genutzt werden können. Der Bund bleibt Erhalter der Diplomatischen Akademie.

Das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde hergestellt.

Vorblatt**Problem:**

Die derzeitige Struktur der Diplomatischen Akademie, die als Organisationseinheit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im wesentlichen einen zweijährigen Lehrgang und Spezialkurse für Diplomaten aus Reformländern anbietet, kann den geänderten Anforderungen im Hinblick auf die Europäische Integration und die Einrichtung zahlreicher konkurrenzierender Institute in anderen Ländern nur mehr zum Teil gerecht werden:

- Ein zweijähriger Lehrgang ist für viele qualifizierte Interessenten zu lange und kann die unterschiedlichen Studienziele Berufsausbildung und Forschung nicht optimal verbinden;
- die Diplomatische Akademie kann mangels akademischer Einbindung keinen anerkannten Abschlußgrad anbieten;
- qualifizierten Lehrkräften und wissenschaftlichem Personal können weder entsprechende Honorare noch Anstellungsverhältnisse mit der für ein international orientiertes Institut erforderlichen Flexibilität angeboten werden;
- die Konstruktion als Abteilung eines Ministeriums ist keine geeignete Voraussetzung für die Organisation und Durchführung von postgradualen Lehrveranstaltungen in einem internationalen Umfeld.

Österreichischen Akademikern, die sich auf eine internationale Karriere vorbereiten wollen, soll, vor allem im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, eine Ausbildungsmöglichkeit offenstehen, die internationalen Standards und Anforderungen entspricht. Ein wesentlicher Faktor für das Studienniveau ist die Teilnahme qualifizierter ausländischer Hörer. Die Attraktivität der Diplomatischen Akademie für diese Zielgruppe ist inzwischen gegenüber ähnlichen Institutionen im Ausland geringer geworden.

- 4 -

Ziel:

Anpassung von Struktur und Lehrangebot der Diplomatischen Akademie an das geänderte europäische und internationale Umfeld.

Inhalt:

Umfassende Reform der Diplomatischen Akademie, Schaffung einer Anstalt öffentlichen Rechts und neuer Studienmöglichkeiten.

Alternativen:

Weiterführung der Diplomatischen Akademie in der bisherigen Form; stufenweise Novellierungen des Bundesgesetzes über die Diplomatische Akademie. Der Anschluß an die internationale Entwicklung und die Konkurrenzfähigkeit der Diplomatischen Akademie können mit diesen Alternativen nicht sichergestellt werden.

Kosten:

Die Kosten für die Diplomatische Akademie betragen derzeit ca. öS 24 Millionen (1994) und werden beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten budgetiert. Die Einnahmen betragen öS 2,7 Millionen (1994).

Die Höhe des in Zukunft erforderlichen Bundeszuschusses wird von den derzeit noch laufenden Verhandlungen über eine räumliche Ausweitung der Diplomatischen Akademie und der dadurch ermöglichten zukünftigen Hörerzahl abhängen.

Einnahmensteigerungen durch Einhebung von Studiengebühren und Nutzung anderer Einnahmenpotentiale sind ein wesentlicher Aspekt der Reform der Diplomatischen Akademie.

EU - Konformität:

Gegeben. Die Diplomatische Akademie ist bereits jetzt ausländischen Hörern ohne Diskriminierung zugänglich.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Das Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode sieht die Reform der Diplomatischen Akademie vor.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien (im folgenden: Diplomatische Akademie) wurde vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf der Grundlage von Expertenmeinungen und Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgearbeitet.

- Die Reform der Diplomatischen Akademie erfolgt durch ein einfaches Bundesgesetz. Die Frage der Unterrichtssprachen macht eine Verfassungsbestimmung erforderlich (§ 6).
- Die Einrichtung der Diplomatischen Akademie erfolgt als Anstalt des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Der Begriff "Anstalt öffentlichen Rechtes" wurde gewählt, da die Diplomatische Akademie neben den vorwiegend privatwirtschaftlichen Elementen auch hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.
- Die Diplomatische Akademie besorgt ihre Aufgaben durch ihre eigenen Organe unter der Aufsicht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten.
- Das Kuratorium der Diplomatischen Akademie legt den Finanzplan, die Besoldungsrichtlinien und die Gebühren für Lehrveranstaltungen, Unterbringung und Verpflegung fest.

- 6 -

- Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ernennt Kuratoriumsmitglieder und die Direktion.
- Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung regeln in einer Verordnung das gemeinsame postgraduale Studienprogramm der Diplomatischen Akademie und des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems).
- Die Diplomatische Akademie ist Dienstgeber des gesamten an der Diplomatischen Akademie beschäftigten Personals.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Diplomatische Akademie ist die traditionelle Ausbildungsstätte für Interessenten für den Höheren auswärtigen Dienst im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ("diplomatischer Dienst"), aber auch für österreichische und ausländische Akademiker, die eine andere internationale Karriere anstreben.

Die bisherige Struktur war stark auf die Berufausbildungskomponente ausgerichtet und konnte wissenschaftlichen Interessen und Forschungsbedürfnissen nur ein geringes Betätigungsfeld bieten. Die neue wissenschaftlich orientierte Komponente, die durch das "postgraduale Studienprogramm für Europäische Studien" (gemeinsam mit der Donau-Universität Krems) und die Einbindung von angestelltem wissenschaftlichem Personal entsteht, wird auch im Namen der

- 7 -

reformierten Diplomatischen Akademie reflektiert. Im Sinne der Interessen der österreichischen Außenpolitik wird die europäische Komponente besonders hervorgehoben.

Die Diplomatische Akademie ist als juristische Person öffentlichen Rechts konstruiert und daher ein vom Bund verschiedenes Rechtssubjekt. Organisation und Aufsichtsrecht werden durch Gesetz bestimmt. Bei dieser Rechtskonstruktion wird der Bundeszuschuß global ausgewiesen. Haushaltsrechtliche Bestimmungen des Bundes sind für den autonomen Bereich nicht unmittelbar bindend. Die Diplomatische Akademie hat aber eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen (§ 23). Wesentliche Budgetmittel sollen durch Studien- und Kursgebühren aufgebracht werden.

Zu § 2:

Die Diplomatische Akademie wird weiterhin hoheitsrechtliche Aufgaben zu erfüllen haben, die in § 2 taxativ aufgezählt sind. Der Instanzenzug endet bei Entscheidungen gemäß § 2 Abs.1 Z.2 und 3. bei der Berufungskomission (§ 16).

Zu § 3:

Die Diplomatische Akademie versteht sich auch weiterhin als Ausbildungsstätte auf ausdrücklich postuniversitärem Niveau.

Die Ausbildung soll nicht so sehr aufgrund einer bereits getroffenen konkreten Berufsentscheidung erfolgen, sondern den Studenten die Möglichkeit geben, die verschiedenen internationalen Karrieren kennenzulernen, spezielle persönliche Fähigkeiten zu entwickeln und eine damit eine auf fundierten Überlegungen beruhende Berufswahl zu treffen.

Die Infrastruktur der Diplomatischen Akademie soll dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur Ausbildung seiner Bediensteten im Rahmen des BDG zur Verfügung stehen.

- 8 -

Die Arten von Veranstaltungen, die an der Diplomatischen Akademie durchgeführt werden können, werden durch diese Bestimmung näher definiert. Der Europa-Schwerpunkt der künftigen Ausbildung wird auch hier hervorgehoben. Das Angebot umfaßt die international üblichen Veranstaltungen unter Ausnutzung des vorhandenen Know-Hows der Diplomatischen Akademie. Eine umfassende Persönlichkeitsbildung wird angestrebt.

Zu § 4:

Der Bedarf der staatlichen Verwaltung und der Interessensvertretungen an international ausgebildeten Mitarbeitern wird im Zuge der europäischen Integration steigen. Das Know-How der Diplomatischen Akademie und ihre Infrastruktur sollen für diese Bedürfnisse genutzt werden können.

An den derzeit von der Diplomatischen Akademie angebotenen Kursen für Diplomaten aus Reformländern besteht großes Interesse. Zielgruppenorientierte Spezialausbildung soll fortgeführt und angepaßt werden, um außenpolitische Interessen wahrzunehmen, aber auch um eine potentielle Einnahmequelle zu erschließen.

Zu § 5.

§ 5 beschreibt den Kern der Studienprogramme der Diplomatischen Akademie. Der bisher zwei Jahre dauernde Lehrgang wird geteilt:

- der "Lehrgang" gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 übernimmt die traditionellen Aufgaben der Ausbildung für den Beruf des Diplomaten und andere internationale Tätigkeiten und der Vorbereitung auf die Auswahlprüfung für den Höheren auswärtigen Dienst (HAD) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Die Dauer des Lehrganges soll circa ein Jahr betragen, aber auf einem 'Credit-System' aufgebaut sein, um flexibel auf Vorkenntnisse und Lernerfolge reagieren zu können. Damit kann das Ziel, die aus unterschiedlichen Studienrichtungen und akademischen Systemen kommenden Hörer auf einen

- 9 -

einheitlichen, für eine internationale Karriere geeigneten Wissensstand zu bringen, leichter erreicht werden. Der Abschluß mit Diplom entspricht dem bisherigen Abschluß, der in gewissen Fällen Voraussetzung für die Zulassung zur Auswahlprüfung für den Höheren auswärtigen Dienst (HAD) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ist.

- das "postgraduale Studienprogramm für Europäische Studien" gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ist grundsätzlich als einjährige Fortsetzung der Studien an der Diplomatischen Akademie für jene Absolventen des Lehrganges gedacht, die ihre Kenntnisse vertiefen oder wissenschaftlich arbeiten wollen. Es soll gleichzeitig eine internationale akademische Vernetzung fördern, indem es Teilnehmern ähnlicher Programme im Ausland die Möglichkeit zu europabezogener wissenschaftlicher Arbeit und Forschung in Wien gibt. Die Einbindung in das österreichische universitäre System soll die internationale Anrechenbarkeit von 'Credits' fördern, die an der Diplomatischen Akademie erworben werden und damit die Diplomatische Akademie für ausländische Interessenten attraktiver machen.

Angesichts der limitierten finanziellen Ressourcen in Österreich liegt die Zukunft der postgradualen internationalen Ausbildung in einem Miteinander der interessierten Institutionen. Das gemeinsame Studienprogramm der Diplomatischen Akademie und der Donau-Universität Krems soll in dieser Beziehung richtungsweisend sein und sowohl inhaltlich als auch budgetär von Synergien profitieren.

Die Einrichtung dieses Programmes erfolgt durch eine gemeinsame Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Die entsprechende legistische Vorkehrung für das Studienprogramm erfolgt seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung durch eine Novellierung des Gesetzes über das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems).

- 10 -

- Spezialkurse werden derzeit mit großem Erfolg für Diplomaten aus Reformländern durchgeführt. Dies liegt im außenpolitischen Interesse Österreichs, da in der neuen Diplomatengeneration persönliche Verbindungen mit und Sympathien für Österreich entstehen. Wie lange die Durchführung dieser bestimmten Kurse sinnvoll ist, wird zu überprüfen sein. Die Diplomatische Akademie soll daher die Möglichkeit haben, auf entsprechende Nachfrage von Staaten, Staatengruppen oder internationalen Organisationen zu reagieren. Spezialkurse werden darüberhinaus auch eine wichtige Einnahmequelle darstellen.

Zu § 6:

Es ist für eine zielführende Ausbildung unerlässlich, Lehrveranstaltungen in englischer, aber auch in französischer Sprache anbieten zu können. Das tatsächliche Angebot wird sich nach den Erfordernissen des Lehrbetriebes und den de-facto-Sprachkenntnissen der Hörer richten.

Eine Verfassungsbestimmung ist aufgrund des Art. 8 B-VG erforderlich.

Zu § 7:

Die Koordination und Kooperation der verschiedenen Institutionen, die sich in Österreich mit Ausbildung und Forschung in den Bereichen internationale Beziehungen, internationale Wirtschaft und internationales Recht befassen, ist anzustreben, insbesondere im Hinblick auf die begrenzten finanziellen Ressourcen, das limitierte Potential an Interessenten im Inland und die Vermeidung mehrgleisiger wissenschaftlicher Bemühungen. Das vorliegende Gesetz setzt neben der programmatischen Erklärung des § 7 auch einen konkreten Schritt durch die Zusammenarbeit mit der Donau-Universität Krems.

- 11 -

Zu § 8:

Das Kuratorium ist das zentrale Organ der Diplomatischen Akademie, der Direktor das operative Organ. Die Berufungskommission wird als Instanz bei der Berufung gegen Entscheidungen gemäß § 15 Z.1 tätig.

zu § 9:

Die Zusammensetzung des Kuratoriums wurde im Lichte der Erfahrungen mit dem derzeitigen Beirat und im Hinblick auf die künftigen Aufgaben des Kuratoriums getroffen, um ein effizientes Gremium zu schaffen, dessen Mitglieder ein möglichst direktes Interesse an einer erfolgreichen Tätigkeit der Diplomatischen Akademie aufweisen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten bestellt, wobei der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Wissenschaft für Forschung und die Bundesländer Vorschlagsrechte haben. Ebenso haben die wichtigsten Förderer der Diplomatischen Akademie Vorschlagsrechte.

Die im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien haben das Recht, je einen Vertreter in das Kuratorium zu entsenden. Die Bestellung von mindestens drei Angehörigen des Höheren Auswärtigen Dienstes des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten soll sicherstellen, daß Lehrpläne und Studienprogramme aktuelle Fragen und Entwicklungen der internationalen Politik reflektieren und den Anforderungen des österreichischen diplomatischen Dienstes entsprechen.

Zu § 10:

Es ist zu erwarten, daß das Kuratorium ungefähr 20 Mitglieder umfaßt. Die umfangreichen Aufgaben des Kuratoriums lassen die Arbeit in Ausschüssen angeraten erscheinen. Die Ständige Kommission wird aufgrund der praktischen Erfahrungen der Diplomatischen Akademie eingerichtet, die gezeigt haben, daß Fragen der Zulassung, insbesondere aber des Ausschlusses vom Lehrgang und der Feststellung des Studienerfolges zu problematischen Situationen führen können.

- 12 -

Zu §§ 11 und 12:

Aus der Rechtsstellung der Diplomatischen Akademie als juristische Person öffentlichen Rechtes, die dem Haushaltrecht des Bundes nicht unterliegt, ergibt sich als wesentliche Aufgabe des Kuratoriums die Erstellung von Richtlinien für die Haushaltsführung, die Zustimmung zum Finanzplan, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Kontrolle der Gebarung.

Direkt entscheidet das Kuratorium auch über die Richtlinien für die Gehälter der Bediensteten und die Honorare der Vortragenden der Diplomatischen Akademie.

Die Bestellung des Direktors und des stellvertretenden Direktors erfolgt auf Grundlage eines unverbindlichen Dreievorschlages des Kuratoriums.

Weiters ist der Direktor verpflichtet, das Kuratorium in wesentlichen, die Durchführung der Studien und Programme betreffenden Fragen zu hören.

Das Kuratorium hat weiters Aufsichtspflichten gemäß § 27.

Zu § 13:

Der Direktor ist das operative Organ der Diplomatischen Akademie. Ihm obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse des Kuratoriums. Dem Direktor kommt eine wesentliche Aufgabe bei der Festlegung der Lehrpläne für den Lehrgang und die Spezialkurse zu. Ein stellvertretender Direktor hat sich in der Praxis als unerlässlich für die ordnungsgemäße Führung der Diplomatischen Akademie erwiesen. Die Möglichkeit für den Direktor, flexibler als bisher, Lehrpläne zu aktualisieren, Vortragende zu verpflichten und Einnahmequellen zu erschließen, stellt einen wichtigen Aspekt des Reformprojektes der Diplomatischen Akademie dar.

Zu § 14:

Die Kriterien für die Bestellung zum Direktors und zum stellvertretenden Direktors sollen einerseits die notwendigen Qualifikation sicherstellen, darüberhinaus aber auch die Bewerbung einem größeren Personenkreis als bisher ermöglichen.

Zu § 15:

Der Tätigkeitsbereich des Direktors wird in § 15 umschrieben. Er übt die Personalhoheit über die Bediensteten und Vortragenden aus.

Zu § 16:

Durch die Einrichtung einer von der Direktion unabhängigen Berufungskommission wird ein abschließender Instanzenzug für die entsprechenden hoheitlichen Tätigkeiten des Direktors eingerichtet.

Zu § 17:

Bisher waren an der Diplomatischen Akademie vor allem Vortragende auf Honorarbasis und "Tutoren" tätig. Mit der Betrauung hauptberuflich Vortragender soll eine intensivere wissenschaftliche Tätigkeit und ständige Betreuung an der Diplomatischen Akademie ermöglicht werden. Dieser Aspekt erscheint vor allem für die internationale Vernetzung und die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen notwendig. Der Umstand, daß wissenschaftliches Personal ständig ansprechbar ist, sowie eine Kontinuität in Methodik und Inhalt der Lehre erhöht die Attraktivität der Diplomatischen Akademie für hochqualifizierte ausländische Interessen.

Zu § 18:

Während das Personal der Diplomatischen Akademie derzeit in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, soll gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf das gesamte Personal in einem Dienstverhältnis oder Werksvertragsverhältnis zur Diplomatischen Akademie stehen.

Dennoch soll sichergestellt werden, daß für Beamte des Bundes, die an der Diplomatischen Akademie aufgrund eines Dienstvertrages tätig sind, keine Schmälerung ihrer Beamtenrechte eintritt.

- 14 -

Zu §§ 19 und 20:

Die Einsetzung einer Studienkommission soll sicherstellen, daß die Gestaltung der Lehrpläne im öffentlichen Interesse und nach wissenschaftlichen Kriterien vorgenommen wird. Zusätzlich zu den entsprechenden Kompetenzen des Kuratoriums führt die Studienkommission den regelmäßigen Dialog mit der Direktion und koordiniert die Vorstellungen der Direktion mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, dem Kuratorium und dem wissenschaftlichen Personal der Diplomatischen Akademie.

Zu § 21:

Der Lehrgang der Diplomatischen Akademie wird, als Berufsausbildungsprogramm im direkten öffentlichen Interesse, mehr Hörer umfassen als das spezialisierte internationale postgraduale Studienprogramm. Die Mindestzahlen für die Hörervertreter entsprechen der voraussichtlichen Gewichtung der beiden Studien und den Erfahrungen, die mit dem bisherigen System der Hörervertretung an der Diplomatischen Akademie gemacht wurden.

Zu § 22:

Die Tätigkeit der Diplomatischen Akademie liegt im direkten öffentlichen Interesse und kommt nicht nur dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, sondern auch anderen Ressorts und Einrichtungen zugute. Daher sind Zuwendungen des Bundes weiterhin vorgesehen, um die Erfüllung der Aufgaben der Diplomatischen Akademie zu gewährleisten. Die Höhe der Zuwendungen des Bundes beurteilt sich nach dem Bedarf der Diplomatischen Akademie und richtet sich nach der jeweiligen finanzgesetzlichen Ermächtigungen. Das Interesse des Bundes sowohl an der Ausbildung, wobei auch sozial-, außen- und entwicklungspolitische Überlegungen zu berücksichtigen sind, als auch an der Erhaltung der Infrastruktur und der 'Invisible Assets' der Diplomatischen Akademie wird die Höhe der Zuwendungen des Bundes beeinflussen.

- 15 -

Der Beschaffung von Eigenmitteln wird eine größere Bedeutung als bisher zukommen. Die durch die Rechtsform eingeräumte Unabhängigkeit und Flexibilität bedarf daher betriebswirtschaftlichen Kalkulationen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite.
Die Einführung von Studiengebühren erschließt eine bisher nicht existierende Einnahmenquelle.

Zu § 23:

Ebenso wie die Haushaltsführung des Bundes unterliegt die Diplomatische Akademie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Kontrollierbarkeit. Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit dieser Grundsätze hat der Direktor jährlich einen Rechnungsabschluß zu erstellen. Die Gebarung unterliegt der Aufsicht des Kuratoriums, des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie der Prüfung durch den Rechnungshof.

Zu § 24:

Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG ist die Beschußfassung über die Eigentumsübertragung dem Nationalrat vorbehalten.

Zu § 25:

Die Stiftung "Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie" wurde 1965 eingerichtet und kann in ihrer derzeitigen Form weitergeführt werden.

Zu § 26:

Die Tätigkeit der Organe der Diplomatischen Akademie unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten und des Kuratoriums. Dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kommt die Rechtsaufsicht sowie die Aufsicht hinsichtlich finanzieller Auswirkungen von Beschlüssen der Organe zu. Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über die Einhaltung von Zielvorgaben, Richtlinien und budgetären Grundsätzen.

- 16 -

Zu §§ 28 - 34:

Das neue Akademiegesetz löst das bisherige Gesetz am 1.Juli 1996 ab. Bereits vorher, mit dem Ablauf des der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tages, treten diejenigen Paragraphen in Kraft, die die Diplomatische Akademie als Anstalt öffentlichen Rechts einrichten und die Bestellung der Organe der "Diplomatischen Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien" regeln, sowie die Übergangsbestimmungen.

Kuratorium und Direktion der "Diplomatischen Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien" sollen schon vor dem 1.Juli 1996 bestellt werden und organisatorisch unabhängig von den Organen der derzeitigen Diplomatischen Akademie die Studien gemäß § 5 dieses Bundesgesetzes so vorbereiten, daß mit Wintersemester 1996/1997 das reformierte Studienprogramm tatsächlich beginnen kann.

Eine vorübergehende Schließung oder Einstellung des Lehrbetriebes ist nicht vorgesehen.

Anhang

**Wirtschaftliche Aspekte
des Ausgliederungsvorhabens**
**"Diplomatische Akademie - Wiener Institut
für Höhere Europäische und Internationale Studien"**

Motive für die Ausgliederung

Das Reformprojekt für die Diplomatische Akademie wird durchgeführt, um die internationale Konkurrenzfähigkeit des Ausbildungsangebotes der Akademie langfristig zu sichern und um unter Ausnutzung des Know-How und der Tradition der Akademie ein Zentrum für europäische und internationale Studien aus österreichischer Perspektive aufzubauen.

Da die Diplomatische Akademie ihr Produkt "Ausbildung" auf einem internationalen, freien Markt anbietet, und über keinen garantierten Abnehmerkreis verfügt, ist es notwendig,

- das Angebot an Lehrgängen der Nachfrage anzupassen, und
- die Qualität der Veranstaltungen so hoch zu halten, daß sie für in- und ausländische Akademiker als karrierefördernde Weiterbildung interessant bleiben.

Beide Aspekte verlangen eine Flexibilität in Struktur und Organisation, die mit der bisherigen Konstruktion - als Dienststelle des BMaA - nicht zu erreichen ist.

Darüberhinaus kann auch das Einnahmenpotential der Diplomatischen Akademie mit der bisherigen Struktur nicht ausgeschöpft werden. Sowohl bei den Lehrgängen als auch bei Nutzung der Infrastruktur der Diplomatischen Akademie sollten international vergleichbare bzw. angemessene Gebühren eingehoben werden. Auch dafür ist die strukturelle Unabhängigkeit Voraussetzung.

- 2 -

Die postgraduale Ausbildung für internationale Karrieren ist von einer bisher eher nebenbei wahrgenommenen staatlichen Aufgabe im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr zu einem internationalen Geschäft öffentlicher und privater Anbieter geworden, bei dem Zielgruppe aktiv umworben wird (s. z.B. die diesbez. Inserate in 'Economist' und 'Herald Tribune').

Die Konkurrenzsituation für die Diplomatische Akademie hat sich damit verschärft. Es werden nicht nur im benachbarten Ausland, sondern inzwischen auch in Österreich international orientierte Lehrgänge angeboten. Eine innerstaatliche Kooperation und Koordination ist dringend erforderlich, um die österreichischen Ressourcen sinnvoll zu nutzen und international konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Zielgruppe der Diplomatischen Akademie - bzw. des BMaA und anderer international aktiver Ressorts - sind junge Akademiker, die bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung für die Diplomatische Akademie Qualifikationen besitzen, die über den normalen Studienabschluß weit hinausgehen. Von dieser Zielgruppe werden postgraduale Ausbildungsprogramme nach strengen Qualitätskriterien ausgewählt, da das Ausbildungsergebnis den zeitlichen und finanziellen Aufwand in Anschluß an das eigentliche Studium rechtfertigen muß.

Vorteile der Ausgliederung

Die Ausgliederung soll sich vor allem einnahmenseitig auswirken.

Die Erhöhung der Kursqualität durch flexiblere Auswahl der Vortragenden und Gestaltung der Lehrveranstaltungen erhöht auch den Marktwert des Studiums und macht die Anpassung der Gebühren an internationale Standards möglich.

Gleichzeitig tritt eine Erleichterung der innerösterreichischen Kooperation ein, da die organisatorische Struktur der Diplomatischen Akademie derjenigen der Donau-Universität Krems angepaßt wird, womit eine bessere Nutzung der in Österreich vorhandenen Ressourcen möglich ist.

Auf der Ausgabenseite scheint es vor allem erforderlich, das Verhältnis von Lehrkräften bzw. wissenschaftlichem Personal gegenüber fix angestellten Hilfskräften (Reinigung, Küche) zu verbessern.

Die angestrebte Kooperation mit der Donau-Universität Krems und anderen Institutionen soll auch den kostengünstigeren 'Einkauf' von wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen ermöglichen (gemeinsame Veranstaltungen, kombinierte Einladungen an Vortragende etc.)

Begründung für Beteiligung des Bundes

Sowohl außen- wie auch personalpolitische Aspekte sprechen dafür, die Diplomatische Akademie als Anstalt öffentlichen Rechts weiterzuführen und den Einfluß des Bundes auf Struktur und Ausbildungsprogramme sicherzustellen. Die Erhöhung der Attraktivität der Diplomatischen Akademie soll auch ihre Bedeutung als Rekrutierungspool für das BMaA wieder erhöhen. Durch den neuen Europa-Schwerpunkt der Ausbildung sollte das Potential an international ausgebildeten Akademikern auch für andere Ressorts und Institutionen interessant sein. Die reformierte Diplomatische Akademie kann auch für europabezogene wissenschaftliche Recherchen im öffentlichen Interesse genutzt werden.

- 4 -

Die Ausgliederung der Diplomatischen Akademie soll vor allem einnahmenseitig bisher nicht genutzte Quellen erschließen. Die Reform folgt damit der mit dem Bundesgesetz über das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) eingeleiteten Entwicklung, die Kosten für spezifische Ausbildungsprogramme zumindest teilweise den Nutzniessern zu verrechnen.

Die Ausgliederung ist erforderlich, um dem Management die Möglichkeit zu geben, die Relation zwischen den Kosten für den Lehrbetrieb und den Einnahmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu optimieren.

E N T W U R F

(Stand: 18. April 1994)

**Bundesgesetz über die
"Diplomatische Akademie
- Wiener Institut für Höhere Europäische
und Internationale Studien"**

§ 1. In Wien wird unter der Bezeichnung "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien" ("Diplomatische Akademie") eine Anstalt öffentlichen Rechts errichtet. Sie unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten.

Befugnisse, Aufgaben

§ 2. (1) Die Diplomatische Akademie wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig:

1. bei der Ausarbeitung der Lehrpläne gemäß § 15 Z 3,
2. bei der Zulassung zu und dem Ausschluß von den Studien gemäß § 15 Z 1,
3. bei der Feststellung des Studienerfolges gemäß § 15 Z 1,
4. bei der Durchführung des postgradualen Studienprogrammes für Europäische Studien gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3.

(2) Bei der Besorgung aller anderen Aufgaben wird die Diplomatische Akademie im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig.

(3) Die Diplomatische Akademie ist vom Geltungsbereich des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen.

§ 3. (1) Die Diplomatische Akademie hat die Aufgabe,

1. Absolventen eines ordentlichen Studiums an einer inländischen Universität gemäß § 13 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der

- 2 -

jeweils geltenden Fassung, oder eines gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule auf die Berufstätigkeit im diplomatischen Dienst oder in internationalen Organisationen oder in der internationalen Wirtschaft vorzubereiten,

2. die Grundausbildung und die berufsbegleitende Fortbildung der Bediensteten und die Schulung von Führungskräften des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu unterstützen.

(2) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die folgenden Bereiche:

1. Studienveranstaltungen über die geschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der internationalen Beziehungen, unter besonderer Berücksichtigung der für Europa relevanten Strukturen und Entwicklungen,
2. praxisnahe Übungen und Fallstudien in diesen Bereichen,
3. Fremdsprachenausbildung, Vermittlung von speziellen Fähigkeiten, Persönlichkeitsausbildung und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Veranstaltungen zur Allgemeinbildung und Vermittlung von Kenntnissen über Österreich und in den Bereichen Kultur-, Wissenschafts- und Technologiepolitik.

§ 4. Die Diplomatische Akademie kann Fortbildungsprogramme anbieten für

1. öffentlich Bedienstete anderer Ressorts und Bedienstete von Interessenvertretungen
2. ausländische Interessenten, insbesondere Diplomaten sowie Mitarbeiter internationaler Organisationen und international tätiger Unternehmen.

Studien

§ 5. (1) Die in den §§ 3 und 4 angeführten Aufgaben erfüllt die Diplomatische Akademie

1. durch einen Lehrgang,
2. durch ein postgraduales Studienprogramm für Europäische Studien,
3. durch Spezialkurse.

(2) Der Lehrgang umfaßt Pflicht- und Wahlfächer aus den in § 3 Abs.2 genannten Gebieten. Er wird nach Maßgabe einer vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu erlassenden Verordnung eingerichtet und nach Erreichung der erforderlichen Mindestzahl von Punkten ("Credits") mit einem Diplom, andernfalls mit einem Teilnahme-Zertifikat abgeschlossen.

(3) Das postgraduale Studienprogramm für Europäische Studien wird nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu erlassenden Verordnung gemeinsam mit dem Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) eingerichtet. An Absolventen dieses gemeinsamen Studienprogrammes wird der Abschlußgrad "Advanced Master of European Studies" verliehen.

(4) Spezialkurse sind hinsichtlich Dauer und Programmgestaltung auf die Erfordernisse der jeweiligen Zielgruppen ausgerichtet und werden mit Abschluß- oder Teilnahme-Zertifikat abgeschlossen.

§ 6. (Verfassungsbestimmung) Unterrichtssprachen an der Diplomatischen Akademie sind Deutsch, Englisch und Französisch.

§ 7. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Diplomatische Akademie mit anderen wissenschaftlichen und vergleichbaren Institutionen zusammen.

- 4 -

Organe

§ 8. Die Organe der Diplomatischen Akademie sind

1. das Kuratorium (§ 9 - 12),
2. der Direktor (§ 13 - 15),
3. die Berufungskommission (§ 16).

Kuratorium

§ 9. (1) Das Kuratorium besteht aus dem Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten als Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern, die vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wie folgt bestellt werden:

1. je ein Mitglied auf Vorschlag des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Finanzen,
2. zwei Mitglieder, die in einem einvernehmlichen Vorschlag der Bundesländer enthalten sind,
3. bis zu vier Mitglieder auf Vorschlag jener Personen, Institutionen und Unternehmen, die die Diplomatische Akademie nachhaltig und in wesentlichem Ausmaß durch Spenden und andere Leistungen unterstützen,
4. sechs Mitglieder ohne Bindung an Vorschläge, von denen mindestens drei Angehörige des Höheren auswärtigen Dienstes im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sind.

(2) Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei ist berechtigt, ein Mitglied in das Kuratorium zu entsenden.

(3) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten bestellt aus den Mitgliedern des Kuratoriums einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird im Verfahren gemäß Abs.1 und Abs.2 ein Ersatzmitglied bestellt oder entsendet.

(5) Bei der Auswahl der Kuratoriumsmitglieder und Ersatzmitglieder sind vorzugsweise Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die über die Lehrbefugnis (venia docendi) oder über eine durch qualifizierte Berufserfahrung nachgewiesene praktische Befähigung in einem der Fachbereiche der Diplomatischen Akademie verfügen.

(6) Die Funktion als Mitglied und Ersatzmitglied des Kuratoriums ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe der für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VIII, geltenden Rechtsvorschriften.

§ 10. (1) Das Kuratorium beschließt seine Geschäftsordnung und kann auch durch Ausschüsse seiner Mitglieder tätig werden.

(2) Die Funktionsperiode des Kuratoriums beträgt sechs Jahre, vom Tage seines ersten Zusammentretens an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem das neu bestellte Kuratorium zusammentritt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes kann von der hiefür zuständigen Stelle ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode vorgeschlagen beziehungsweise entsandt werden.

(3) Das Kuratorium hat mindestens eine ordentliche Sitzung im Jahr abzuhalten. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat das Kuratorium unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Direktor schriftlich und unter Beifügung des Entwurfs einer Tagesordnung verlangt wird. Der Direktor und der stellvertretende Direktor sind von der Einberufung einer Sitzung des Kuratoriums zu verständigen und sind zur Teilnahme ohne Stimmrecht berechtigt.

(4) Das Kuratorium bestellt eine aus vier seiner Mitglieder bestehende Ständige Kommission zur Beratung des Direktors bei Entscheidungen über die Zulassung zu und den Ausschluß von Programmen und bei der Feststellung der Studienerfolge, auf der Basis der vom Kuratorium festzulegenden diesbezüglichen Richtlinien.

- 6 -

§ 11. (1) Dem Kuratorium obliegt:

1. die Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung,
2. die Beschußfassung über den vom Direktor für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Finanzplan,
3. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Direktors,
4. die Kontrolle der Einhaltung der Haushaltvorschriften und der Effizienz des Mitteleinsatzes,
5. die Erstellung von Richtlinien für die Bemessung der Gehälter des Direktors, des stellvertretenden Direktors, der hauptberuflich Vortragenden und des sonstigen Personals, sowie der Honorare für nebenberuflich Vortragende,
6. die Festsetzung der Studiengebühren und der von den Teilnehmern an den Studien gemäß § 5 zu entrichtenden Beiträge zu den Kosten für die Unterbringung und Verpflegung,
7. die Erstellung eines Dreievorschlags für die Bestellung des Direktors und des stellvertretenden Direktors,
8. die Bestellung der Mitglieder der Berufungskommission,
9. die Festlegung von Richtlinien für Zulassung, Ausschluß und Feststellung des Studienerfolges gemäß § 15 Z 1 und 2.

(2) Die Beschlüsse des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten ab Einlangen des Beschlusses verweigert wird.

§ 12. Das Kuratorium ist in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Festlegung der Lehrpläne für die Studien gemäß § 5 Abs. 1 Z 1,

- 7 -

2. Bestellung und Abberufung der hauptberuflich Vortragenden und jener nebenberuflich Vortragenden, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mehr als 12 Semesterwochenstunden abhalten,
3. vorzeitige Abberufung des Direktors oder des stellvertretenden Direktors.

Direktion

§ 13. Die Direktion besteht aus dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor. Der Direktor nimmt die wissenschaftliche und administrative Leitung der Diplomatischen Akademie wahr und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14. (1) Der Direktor und der stellvertretende Direktor werden vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nach öffentlicher Ausschreibung und Anhörung des Kuratoriums für vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung ist nach Anhörung des Kuratoriums bei gröblicher Verletzung der Dienstpflichten, Verzicht und längerfristiger Dienstverhinderung möglich.

(2) Zum Direktor und zum stellvertretenden Direktor können Personen bestellt werden, die in mindestens einem der Fachbereiche der Diplomatischen Akademie

1. die Lehrbefugnis (*venia docendi*) an einer in- oder ausländischen Universität besitzen oder
2. anerkannte Fachleute sind oder
3. über eine qualifizierte Berufserfahrung verfügen.

(3) Die Dienstverträge mit dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums abgeschlossen.

§ 15. Der Direktor ist für alle Aufgaben zuständig, für die nach diesem Gesetz nicht ausdrücklich ein anderes Organ der Diplomatischen Akademie zuständig ist, insbesondere

- 8 -

1. die Zulassung zu, den Ausschluß von und die Feststellung des Erfolges bei Studien gemäß § 5 Abs.1 Z 1,
2. die Zulassung zu, den Ausschluß von und die Feststellung des Erfolges bei Studien gemäß § 5 Abs.1 Z 3,
3. Festlegung der Lehrpläne für die Studien gemäß § 5,
4. die Erstattung von Vorschlägen bezüglich jener Angelegenheiten, die vom Kuratorium zu besorgen oder zu genehmigen sind, mit Ausnahme der Erstellung des Dreievorschages gemäß § 11 Abs.1 Z 7,
5. die Bestellung des wissenschaftlichen, nichtwissenschaftlichen und sonstigen Personals der Diplomatischen Akademie.

Berufungskommission

§ 16 (1) Die Berufungskommission besteht aus dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren vom Kuratorium aus seinen Reihen zu bestellenden Mitgliedern.

(2) Die Berufungskommission hat über Berufungen gegen die Entscheidungen gemäß § 15 Z 1 zu entscheiden. Ein weiteres ordentliches Rechtsmittel steht dagegen nicht zu.

Wissenschaftliches Personal

§ 17. (1) Das wissenschaftliche Personal besteht aus

1. hauptberuflich Vortragenden, die für mindestens 2 Jahre ständig an der Diplomatischen Akademie mit Ausbildungsaufgaben betraut sind,
2. nebenberuflich Vortragenden ohne längerfristige vertragliche Bindung an die Diplomatische Akademie.

(2) Das wissenschaftliche Personal hat zu Beginn jedes Studienjahres

1. aus dem Kreis der hauptberuflich Vortragenden einen Vertreter, der die Interessen des wissenschaftlichen Personals gegenüber der Direktion und dem Kuratorium wahrzunehmen hat, und
2. den Vorsitzenden der Studienkommission zu wählen.

§ 18. (1) Das Personal der Diplomatischen Akademie steht je nach Funktion in einem Dienstverhältnis oder Werkvertragsverhältnis zur Diplomatischen Akademie. Auf Dienstverhältnisse ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Dienst- und Werkverträge sind unter Beachtung der Richtlinien gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 zu gestalten.

(2) Geht ein Beamter des Bundes ein Dienstverhältnis befristeter Dauer mit der Diplomatischen Akademie ein, so gilt er für die Dauer dieses Dienstverhältnisses im Sinne des § 75 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 in der jeweils geltenden Fassung als gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Dauer dieses Dienstverhältnisses mit der Diplomatischen Akademie ist, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen, für die Rechte aus dem öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis, die von dessen Dauer abhängig sind, zu berücksichtigen.

Studienkommission

§ 19. (1) Die Studienkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem vom wissenschaftlichen Personal zu entsendenden Vertreter als Vorsitzenden,
2. einem vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu bestellenden Mitglied,
3. einem vom Kuratorium zu bestellenden Mitglied.

(2) Die Tätigkeit in der Studienkommission wird ehrenamtlich ausgeübt.

- 10 -

§ 20. Die Studienkommission berät die Direktion bei der Gestaltung der Lehrpläne und der Auswahl der Vortragenden. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen werden auf Wunsch des Direktors oder von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission einberufen. Die Direktion kann an den Sitzungen teilnehmen.

Hörervertretung

§ 21. (1) Die Teilnehmer am Lehrgang sowie jene am postgradualen Studienprogramm für Europäische Studien haben zu Beginn des Studienjahres folgende Vertreter zu wählen:

1. für je zwanzig Teilnehmer am Lehrgang ist ein Vertreter zu wählen, wobei jedenfalls zwei Vertreter zu wählen sind,
2. für je zwanzig Teilnehmer am postgradualen Studienprogramm für Europäische Studien ist ein Vertreter zu wählen, wobei jedenfalls ein Vertreter zu wählen ist.

(2) Die gemäß Abs.1 gewählten Vertreter haben die Interessen der Teilnehmer am Lehrgang beziehungsweise am postgradualen Studienprogramm für Europäische Studien gegenüber der Direktion und dem Kuratorium wahrzunehmen.

Finanzierung und Haushaltsführung

§ 22. (1) Die Diplomatische Akademie bestreitet ihre Ausgaben

1. aus Studiengebühren,
2. aus Beiträgen zu den Kosten für die Unterbringung und Verpflegung,
3. aus sonstigen Erträgen,
4. aus sonstigen Spenden und Zuwendungen aus privaten und öffentlichen Mitteln,
5. aus Zuwendungen des Bundes.

(2) Der Bund ist Erhalter der Diplomatischen Akademie. Die Zuwendungen des Bundes sind nach Maßgabe der jeweiligen finanzgesetzlichen Ermächtigung so zu bemessen, daß unter Bedachtnahme auf die Personal- und Sacherfordernisse und unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen die Erfüllung der Aufgaben der Diplomatischen Akademie gewährleistet ist.

§ 23. (1) Die Diplomatische Akademie besorgt ihre Finanzgebarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes. Sie ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

(2) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Direktor hat bis längstens 31. Mai eines jeden Jahres einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den von den Rechnungsprüfern überprüften Jahresabschluß dem Kuratorium vorzulegen.

(3) Als Rechnungsprüfer sind beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz in Wien zu bestellen.

(4) Die Finanzgebarung der Diplomatischen Akademie unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

§ 24. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen der Diplomatischen Akademie das von ihr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes benutzte bewegliche Vermögen unentgeltlich in ihr Eigentum zu übertragen.

§ 25. (1) Die Diplomatische Akademie ist von der Körperschaftssteuer befreit. Unentgeltliche Zuwendungen an sie unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(2) Durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen errichtete Stipendien sind der Stiftung "Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie" zu übertragen.

- 12 -

Aufsicht

§ 26. (1) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Diplomatischen Akademie zu informieren. Ihre Organe haben

1. dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Auskünfte zu erteilen,
2. Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen,
3. von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen,
4. Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(2) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat Entscheidungen von Organen der Diplomatischen Akademie aufzuheben sowie bei den seinem Genehmigungsvorbehalt unterliegenden Entscheidungen die Genehmigung zu verweigern oder die Durchführung zu untersagen, wenn die betreffende Entscheidung

1. von einem unzuständigen Organ herrührt,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einem anderen Beschuß hätte kommen können,
3. in Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht,
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.

§ 27. Das Kuratorium hat Entscheidungen des Direktors aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn sie

1. in Widerspruch zu den Grundsätzen der Haushaltsführung stehen,
2. in Widerspruch zu den Beschlüssen des Kuratoriums gemäß § 11 Z 1, 2, 3, 4, 5 und 6 stehen.

Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme seiner §§ 1, 8, 9, 10, 14, 16, 28, 29 und 30 am 1. Juli 1996 in Kraft.

§ 29. (1) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten bestellt nach Inkrafttreten der maßgeblichen Bestimmungen die Mitglieder des Kuratoriums und die Direktion.

(2) In der Folge sind die Berufungskommission, die Ständige Kommission und die Studienkommission nach den maßgeblichen Bestimmungen einzurichten.

§ 30. (1) In der Folge werden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes:

1. der Finanzplan erstellt und genehmigt,
2. Richtlinien für Gehälter und Honorare erstellt,
3. Studiengebühren und Beiträge zu den Kosten für Unterbringung und Verpflegung festgelegt,
4. Kriterien für die Zulassung zu und den Ausschluß von den Studien sowie für die Feststellung des Studienerfolges gemäß § 5 Abs.1 Z 1 und 3 festgelegt.

(2) Auf der Basis der vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu erlassenden Verordnung gemäß § 5 Abs.2 sowie nach Einrichtung des postgradualen Studienprogramms für Europäische Studien gemäß § 5 Abs.3 werden Lehrpläne erstellt.

(3) Auf der Basis der in Abs.1 Z 2 zu erstellenden Richtlinien werden Vortragende bestellt, sowie Dienst- und Werkverträge betreffend das administrative und sonstige Personal mit Wirksamkeit mit 1. Juli 1996 abgeschlossen.

§ 31. Für die Bediensteten des Bundes, die am 1.Jänner 1996 bei der Diplomatischen Akademie beschäftigt sind, gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 folgende Regelung:

1. Dienstzuteilungen von Beamten des Bundes an die Diplomatische Akademie gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als aufgehoben.
2. Vertragsbedienstete des Bundes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Diplomatischen Akademie dienstzugeteilt waren, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitnehmer der Diplomatischen Akademie. Ihnen bleiben die am 1. Jänner 1996 bestehenden Rechte gewahrt.

- 14 -

§ 32. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie, BGBl. Nr. 135/1979 außer Kraft.

§ 33. Auf Teilnehmer, die ihr Studium an der Diplomatischen Akademie im Wintersemester 1995/96 begonnen haben, ist das Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie, BGBl. Nr. 135/1979, bis zum Abschluß ihrer Studien anzuwenden.

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut. Mit der Vollziehung von § 24 ist der Bundesminister für Finanzen im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut. Mit der Vollziehung von § 18 Abs. 2 ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen betraut.